

Geplanter Kiesabbau im Waldgebiet Dellenhau, Gemeinde Hilzingen

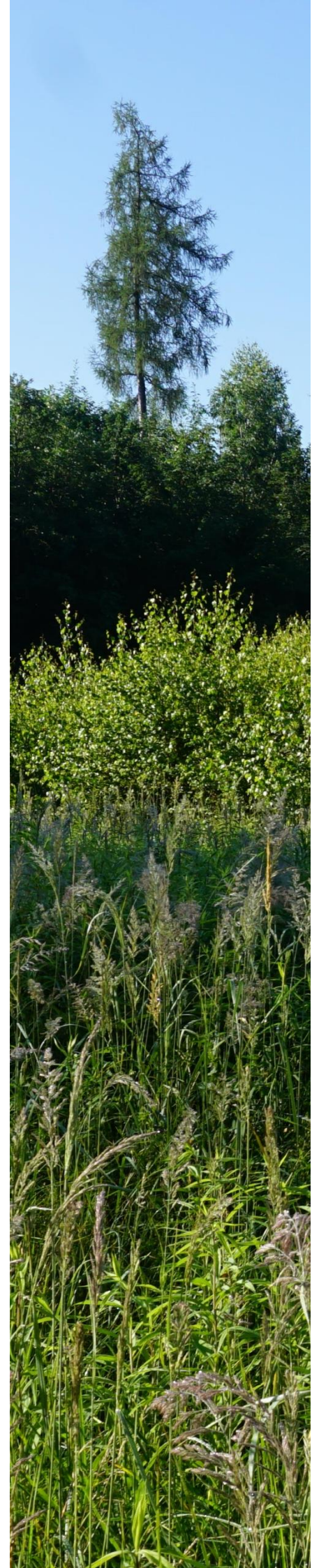
Artenschutzrechtliche Beurteilung 2022

05.09.2022



365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com



Auftraggeber:

Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG
Talstraße 20
78224 Singen-Überlingen

Auftragnehmer:

365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel.: 07551 / 949 558-0
info@365grad.com
www.365grad.com

Projektleitung:

Dipl.-Biologe Jochen Kübler
Tel.: 07551 / 949 558-3
j.kuebler@365grad.com

Fachbeiträge:

Dipl. Biogeograph Manuel Fiebrich
Tel.: 07551 / 949558-0
m.fiebrich@365grad.com

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS.....	3
2.	DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	3
3.	METHODIK BESTANDSAUFNAHMEN	3
4.	ERGEBNISSE BESTANDSAUFNAHME.....	3
4.1	AMPHIBIEN	3
4.2	VÖGEL	5
4.3	FLEDERMÄUSE.....	5
4.4	HASELMAUS.....	6
4.5	ZAUNEIDECHSE	7
4.6	SONSTIGE TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE.....	8
4.7	SONSTIGE NATURSCHUTZFACHLICH BEMERKENSWERTE TIER- UND PFLANZENARTEN.....	8
5.	ZUSAMMENFASSUNG.....	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Angelegter Folienteich, welcher bereits stark zugewachsen ist. Foto: M. Fiebrich.....	4
Abbildung 2:	Angelegter Folienteich, bedeckt mit Laub. Alle Teiche führten während den Relevanzbegehungen im Jahr 2022 kein Wasser. Foto: M. Fiebrich.....	4
Abbildung 3:	Die offenen Bereiche im Untersuchungsgebiet im Jahr 2022: Das mit Birken stark bestockte Hügelgrab und die zum Zeitpunkt der Begehung noch ungemähten Wiesen bieten derzeit für Reptilien kaum geeignete Habitatstrukturen. Foto: M. Fiebrich.....	8

1. Anlass

Im Jahr 2014 wurden erstmalig artenschutzrechtliche Untersuchungen zum geplanten Kiesabbau im Waldgebiet Dellenhau durchgeführt (KIECHLE et al. 2016). Nachdem es innerhalb des Areals zwischenzeitlich zu verschiedenen Veränderungen gekommen war, war es notwendig die ursprünglichen Ergebnisse durch neue Untersuchungen zu überprüfen (KIECHLE et al. 2019).

Im Vordergrund der Untersuchungen standen die Gruppen der Amphibien, Vögel und Reptilien.

Im Rahmen von aktuellen Relevanzbegehungen (2022) sollte nun erneut geprüft werden, ob die Ergebnisse und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen der früheren Untersuchungen (2014, 2018) nach wie vor Gültigkeit haben oder ob sich Änderungen in der Bestandsstruktur ergeben haben, die die Präsenz wertgebender Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, die bisher nicht nachgewiesen wurden. Daraus ableitend wird analysiert ob weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig sind, die sich aus den neuen Erkenntnissen ergeben.

2. Das Untersuchungsgebiet

Eine genaue Beschreibung des Plangebiets ist dem Bericht von J. Kiechle aus dem Jahr 2016 zu entnehmen.

3. Methodik Bestandsaufnahmen

Das Gebiet wurde zur erneuten Begutachtung drei Mal (Relevanzbegehungen) begangen: 14.04., 08.05. und 30.06.2022.

4. Ergebnisse Bestandsaufnahme

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus den früheren Untersuchungen (2014, 2018) zum besseren Verständnis dargestellt. Im Anschluss erfolgt eine Bewertung hinsichtlich der aktuellen artenschutzrechtlichen Einschätzung der einzelnen Artengruppen.

4.1 Amphibien

„Zum Zeitpunkt der Erstuntersuchungen von 2014 existierten innerhalb des Kiesabbaugebietes und ebenso im weiteren Umfeld nördlich der Bahnlinie keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer, die auf eine Relevanz des Gebietes als essentieller Habitat-Bestandteil von Vertretern dieser Gruppe schließen ließen. Im Sommer 2017 hatte sich die Situation dahingehend geändert, nachdem am Rand des Gebietes in der Böschung neben den Bahngleisen 5 mit Teichfolie abgedichtete künstliche Kleinstgewässer angelegt worden waren, vor allem für die streng geschützte Gelbbauchunke.

Im Rahmen der Untersuchungen konnte nicht festgestellt werden, dass sich die Gelbbauchunke in den Folienteichen fortpflanzte. Entsprechendes gilt für den ebenfalls streng geschützten Laubfrosch, der diesbezüglich offensichtlich die Randbereiche des Toteisloches jenseits der Bahnlinie vorzog“ (KIECHLE et al. 2019).

Bei einer Relevanzbegehung am 30.06.2022 konnten die angelegten Kleinstgewässer nur noch mit Mühe gefunden werden. Sie sind durch Sukzession der umliegenden Gehölze bereits zugewachsen und mit Laub bedeckt. Zudem führten sie während der Relevanzbegehungen

kein Wasser. Als Laichgewässer für Amphibien (z.B. Gelbbauchunken) erfüllen die Tümpel derzeit nicht die ökologisch notwendigen Bedingungen.



Abbildung 1: Angelegter Folienteich, welcher bereits stark zugewachsen ist. Foto: M. Fiebrich.



Abbildung 2: Angelegter Folienteich, bedeckt mit Laub. Alle Teiche führten während den Relevanzbegehungen im Jahr 2022 kein Wasser. Foto: M. Fiebrich.

Bewertung 2022: Die Relevanzbegehungen im Jahr 2022 ergaben keine neuen Erkenntnisse im Vergleich zu den Befunden von 2014 und 2018. Die Kleingewässer wurden 2022 bei allen Begehungen trocken und mit Laub bedeckt angetroffen.

4.2 Vögel

„Wie bereits bei den Bewertungen der Ergebnisse von 2014 beschrieben wurde, führte das Voranschreiten der Waldentwicklung innerhalb der Gruppe der Vögel zu einem weiteren Rückgang von Offenland- und Ökotonarten, ohne dass bereits die Gruppe der Waldvögel davon profitiert hätte. Im Falle einer Realisierung des geplanten Kiesabbaus würde die Entwicklung wieder in einen Zustand zurückversetzt, der den rückläufigen oder erloschenen Arten Brut- und Aufzuchthabitate bieten würde. Die Einschätzung gilt auch für Greifvögel mit großem Aktionsradius (inkl. des am Hohentwiel brütenden Uhus), denen auf den Flächen ein breiteres und besser zugängliches Beutespektrum zur Verfügung stehen würde. Sie gilt in besonderem Maße auch für den Kuckuck, da sich die Anzahl v.a. von als Wirtsvögel geeigneten Kleinvögeln, die in Hecken Feldgehölzen und Waldrändern mit Kontakt zum Offenland brüten, deutlich erhöhen würde.

Eine Artenschutzrelevanz nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 ist somit nicht gegeben, Verbotstatbestände nach Nr. 1 können vermieden werden, indem die Fällung von Gehölzen in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorgenommen würde“ (KIECHLE et al. 2019).

Bewertung 2022: Die Relevanzbegehungen im Jahr 2022 ergaben keine neuen Erkenntnisse im Vergleich zu den Befunden von 2014 und 2018. Da sich die Waldstrukturen strukturell nur wenig verändert haben, ist mit dem gleichen Artenspektrum bzw. Artenzusammensetzung zu rechnen. Bei den Relevanzbegehungen wurden keine weiteren als die bereits erfassten Arten angetroffen. Es ist nach wie vor anzunehmen, dass Wälder in dieser Altersklasse einen relativen artenarmen Vogelbestand aufweisen. Es ist eher davon auszugehen, dass aufgrund fortschreitender Sukzessionen weitere wertgebende Vogelarten (Goldammer, Fitis) das Untersuchungsgebiet verlassen werden.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme (Fällung von Gehölzen in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.3 Fledermäuse

„Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf ein Fledermausquartier vor. Geeignete Höhlen oder Spaltenbäume fehlen weitgehend. Einzelquartiere der Rauhautfledermaus können allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden, da diese Art Spalten zwischen Holzstapeln oder hinter abgeplatzter Rinde sporadisch als Ruhestätte nutzen kann. Auch die ermittelte geringe Fledermausaktivität ist ein Indiz dafür, dass in der näheren Umgebung des Planbereiches eine Wochenstube zu fehlen scheint. Im nördlich an das Plangebiet angrenzenden Waldgebiet sind stellenweise ältere Laubbäume mit Höhlen und Spalten, die sich als Fledermausquartiere eignen, vorhanden. Potenzial für die Arten Bechsteinfledermaus und Wasserfledermaus bzw. für Einzelquartiere der Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Rauhautfledermaus scheint dort zumindest vorhanden zu sein. Eine Untersuchung dieser Bäume fand nicht statt, da sie sich deutlich außerhalb des Planbereiches befinden.“ (KIECHLE et al. 2016).

Bewertung 2022: Die Relevanzbegehungen im Jahr 2022 ergaben keine neuen Erkenntnisse im Vergleich zu den Befunden von 2014 und 2018. Auch bei dieser Artengruppe ergeben sich keine strukturellen Änderungen, die an der Beurteilung der Situation etwas ändern würden. Hinweise auf ein Fledermausquartier liegen für den Untersuchungsbereich nicht vor. Das Plangebiet bietet derzeit nur ein geringes Potenzial als Nahrungshabitat, da durch das Gebiet keine stark frequentierte Transferflugstraße verläuft. Verbotstatbestände nach § 44 können somit ausgeschlossen werden.

4.4 Haselmaus

„Dem 2014 belegten Vorkommen der Haselmaus kommt eine artenschutzrechtliche Relevanz nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 zu. Der Aufbau der Jungwaldbestände ist aktuell so, dass beispielsweise wegen hoher Anteile an Nadelholzverjüngung oder geringem Angebot an Nahrungspflanzen nur ein Teil des geplanten Abbaugbietes als Habitat geeignet ist, obwohl das gesamte Waldgebiet zwischen Gottmadingen und Singen als Lebensstätte betrachtet werden kann. Günstige Bedingungen sind weitgehend auf Randzonen und Wegränder beschränkt. Von besonders guter Habitatqualität zeigt diesbezüglich der der Bundesstraße zugewandten Waldrand in dem die Hasel eine hohe Dichte erreicht und mangels Beschattung eine hohe Vitalität zeigt.

Ein artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestand eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den geplanten Kiesabbau kann durch eine Kombination unterschiedlicher Maßnahmen vermieden werden. Zum einen führt ein an das Voranschreiten des Abbaus angepasstes schrittweises Räumen der jeweiligen Abbauflächen dazu, dass grundsätzlich nur ein Bruchteil des Gesamtareals zeitlich begrenzt nicht als Lebensraum zur Verfügung steht. Zum anderen kann die Habitatqualität defizitärer Bereiche innerhalb und außerhalb des Abbaugbietes aufgewertet werden, indem Flächen freigestellt und mit den als Nahrungsquellen besonders geeigneten Straucharten Hasel und Schwarzer Holunder bepflanzt werden.

Hierfür eignen sich insbesondere nadelholzdominierte Waldflächen im Umfeld des geplanten Abbaugbietes, in denen femelartig Lichtungen geschlagen werden und ebenfalls die Randzonen im Osten und Norden, die bereits zu Beginn der Maßnahme freigestellt werden sollten. Weitere Pflanzungen von Nahrungssträuchern sollten auf den verfüllten Abbauflächen unmittelbar nach dem Aufbringen der humosen Deckschicht erfolgen. Des Weiteren könnten Pflanzungen im Umfeld des Hügelgrabes durchgeführt werden. Grundsätzlich wird durch die Freistellung auch die Etablierung der Brombeere gefördert, die im Nahrungsspektrum der Haselmaus ebenfalls eine wichtige Rolle spielen kann. Die Maßnahmen müssen mit einem Vorlauf von mindestens einer Vegetationsperiode erfolgen.

Verstöße gegen das Tötungsverbot können umgangen werden, indem das Fällen und Räumen der Gehölze innerhalb der für die Haselmaus bisher als Lebensstätte wichtigen Jungwaldbestände im Winter ohne Befahren mit schwerem Gerät erfolgt.

Auch wenn die Entnahme der Gehölze zu einer Vergrämung der Tiere und somit zum Verlassen der Fläche führen dürfte, sollte zur Absicherung eines erfolgreichen Abzugs ein aktives Umsetzen versucht werden. Hierzu sollten von Mitte April bis ca. Mitte Juli Haselmausröhren und -kästen ausgebracht werden, die in zweiwöchigen Abständen geprüft und bei Belegung inklusive der Tiere in die angelegten bzw. optimierten oder wiederhergestellten Zonen im Umfeld verbracht werden. Erst im Anschluss daran dürfte das geplante Abbaufeld geräumt werden“ (KIECHLE et al. 2019).

Bewertung 2022: Die Relevanzbegehungen ergaben keine neuen Erkenntnisse im Vergleich zu den Befunden von 2014 und 2018.

Für die Haselmaus wurden im Jahr 2021 bereits erste CEF-Maßnahmen umgesetzt.

Insgesamt sind folgende Maßnahmen vorgesehen

- Freistellen vorhandener, durch benachbarte Bäume bedrängter Hasel- und Beerensträucher,
- Entnahme der Birken, Einbringen junger Haselsträucher aus den frühen Abbaubereichen im Umfeld,
- Entfernen dichter Nadelholzverjüngung, Einbringen junger Haselsträucher (v.a.), Beerensträucher (einzelne) und Brombeeren (mehrere) aus den frühen Abbaubereichen im Umfeld.

4.5 Zauneidechse

„Aus der Gruppe der Reptilien konnte ausschließlich ein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt werden, das sich auf das Umfeld des Hügelgrabes beschränkte. Die Lebensbedingungen haben sich dort im Vergleich zum Vorjahr durch Sukzession und eine damit verbunden Verdichtung von Aufwuchs und Streu bereits wieder verschlechtert. Dennoch konnte die Präsenz der Art durch Beobachtungen von einem adulten Tier und zwei Jungtieren aus dem vergangenen Jahr nachgewiesen werden.

Für wärmeliebende Reptilienarten gilt ebenfalls, dass sie vom Kiesabbau profitieren, weil während der Betriebsphase und in den ersten Jahren nach der Rekultivierung mikroklimatische und strukturelle Bedingungen geschaffen werden, die ihren Habitatansprüchen entgegenkommen. Vergleichbare Situationen können – zeitlich begrenzt – auf Kahlhiebflächen und Windwurfflächen in Waldgebieten auftreten. Im Dellenhau war die Phase günstiger Habitatangebote für die beiden streng geschützten Arten Schlingnatter und Zauneidechse bereits im Jahr 2014 weit überschritten, nachdem sich die Bestände der gepflanzten und der sich natürlich verjüngten Bäume verdichtet hatten und soweit in die Höhe gewachsen waren, dass auch die vergrasteten Wege zwischen den Beständen beschattet wurden. Damit konzentrierten sich die Habitatzentren wieder auf südexponierte Waldränder bspw. entlang der Bahnlinie.

Durch die Freistellung des Hügelgrabes hatte sich die Situation kurzfristig verändert, auch hier haben sich allerdings die Lebensbedingungen durch Sukzession bereits wieder erheblich verschlechtert. Nur dort wo zu Jagdzwecken gemäht wird, bestehen weiterhin Lücken in der Vegetation, die sich als Plätze zum Sonnen, Aufwärmen und Reproduzieren der Tiere eignen. Da das Hügelgrab und dessen Umgebung im Radius von 30 Metern aus dem geplanten Kiesabbau ausgenommen sind, bleiben die vorhandenen Strukturen erhalten. Ein Verlust von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist somit nicht gegeben, vielmehr würden im Falle eines Kiesabbaus über einen Zeitraum von mindestens 10 bis 15 Jahren kontinuierlich neue Habitatflächen geschaffen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population wesentlich verbessern würden. Auch für die Schlingnatter bestünde über diesen Zeitraum neben der Bahnlinie ein zusätzliches Lebensraumangebot. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt durch den geplanten Kiesabbau für keine der beiden Arten vor“ (KIECHLE et al. 2019).



Abbildung 3: Die offenen Bereiche im Untersuchungsgebiet im Jahr 2022: Das mit Birken stark bestockte Hügelgrab und die zum Zeitpunkt der Begehung noch ungemähten Wiesen bieten derzeit für Reptilien kaum geeignete Habitatstrukturen. Foto: M. Fiebrich.

Bewertung 2022: Während den Relevanzbegehungen im Jahr 2022 konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Die Habitatstrukturen am Grabhügel haben sich durch zunehmende Sukzessionen (s. Abbildung 3) weiterhin verschlechtert. Selbst wenn die Art im Untersuchungsgebiet noch vorkommen sollte (Bereiche der Bahnböschungen und dem Grabhügel), ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen, da in diese Bereiche nicht eingegriffen wird.

Die Relevanzbegehungen ergaben keine neuen Erkenntnisse im Vergleich zu den Befunden von 2014 und 2018.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.6 Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bewertung 2022: Die Relevanzbegehungen ergaben keine neuen Erkenntnisse im Vergleich zu den Erkenntnissen von 2014 und 2018.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.7 Sonstige naturschutzfachlich bemerkenswerte Tier- und Pflanzenarten

Bewertung 2022: Die Relevanzbegehungen ergaben keine neuen Erkenntnisse im Vergleich zu den Erkenntnissen von 2018. Die jungen Waldbestände sind sehr dicht und lassen bis auf die Waldinnenränder und ausgenommen von Frühlings-Geophyten kaum einen krautigen Bewuchs zu. Die Präsenz wertgebender wirbelloser Arten ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die jungen Waldbestände mit nur spärlich ausgebildeter Krautschicht bieten nur weit verbreiteten Arten einen geeigneten Lebensraum.

5. Zusammenfassung

Zur Klärung des Vorliegens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch den geplanten Kiesabbau im Gebiet Dellenhau wurden 2014 und 2018 umfangreiche Untersuchungen zu ausgewählten Tiergruppen (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien und Amphibien) durchgeführt. Zusätzlich wurden Maßnahmen erarbeitet, um die faktisch bestehenden Verbotstatbestände durch das Vorkommen der Haselmaus zu vermeiden. Da diese Untersuchungen nun teilweise mehr als 5 Jahre zurückliegen und eine Genehmigung für den Kiesabbau noch nicht vorliegt ist sollte im Rahmen von aktuellen Relevanzbegehungen (2022) geprüft werden, ob die Ergebnisse und die Schlussfolgerungen der früheren Untersuchungen (2014, 2018) Gültigkeit haben oder ob sich Änderungen ergeben haben. Daraus ableitend wurde analysiert ob weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig sind, die sich aus den neuen Erkenntnissen ergeben.

Für die Gruppe der Amphibien wurden mehrere kleine Folientümpeln in der Bahnböschung zur Kompensation des Verlustes von Laichhabitaten der Gelbbauchunke an der Bahnlinie auf Höhe der Hardtseen angelegt. Während den Untersuchungen im Jahr 2018 konnten keine Gelbbauchunken und weitere Amphibienarten festgestellt werden. Aufgrund der zunehmenden Sukzession und der Trockenheit der Teiche ist weiterhin mit keiner Präsenz der Gelbbauchunke und weiteren Amphibienarten derzeit (Stand 2022) zu rechnen.

Die Gruppe der Reptilien profitierten von der zeitweisen Freistellung des Hügelgrabs. 2018 war die Sukzession allerdings bereits so weit vorangeschritten, dass nur noch die Randzonen der gemähten Streifen von der Zauneidechse potenziell genutzt werden konnte. Ein Nachweis gelang bei den 3 durchgeführten Begehungen nicht.

Nach wie vor stellen die Waldflächen im Bereich des geplanten Abbaubereiches keine geeigneten Habitatstrukturen bereit. Durch den geplanten Kiesabbau kommt es eher zur Förderung der Reptilienarten Zauneidechse und ggf. auch Schlingnatter (bisher nicht präsent). Aufgrund der zunehmenden Sukzession des Hügelgrabes (Stand 2022) haben sich die Lebensraumbedingungen für Reptilien in diesem Bereich weiterhin verschlechtert. Selbst wenn Zauneidechsen dort vorkommen sollten, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da in diese Bereiche nicht eingegriffen wird.

Innerhalb der Gruppe der Vögel ist mit einem weiteren Rückgang von Arten des Offenlands und der Gebüsche zu rechnen. Die Artenzahl nahm von 2014 auf 2018 ab, Arten wie Neuntöter verschwanden, Arten wie Goldammer und Fitis nahmen deutlich in ihrem Bestand ab.

Es ist weiterhin anzunehmen, dass im Zuge des Abbaus sich die Verhältnisse insbesondere für die Arten des Offenlandes und der halboffenen Lebensräume zum Positiven verändern werden, dies gilt auch für Greifvögel oder im Offenland jagende Eulen.

Da sich die Habitatstrukturen nicht wesentlich verändert haben, die Sukzession eher voranschreitet und offene Bereiche verschwinden, kann an den Ergebnissen der früheren Untersuchungen (2014, 2018) festgehalten werden.

Das Untersuchungsgebiet bietet nach wie vor nur ein geringes Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Hinweise auf Quartiere liegen aus dem Plangebiet nicht vor. Es ergeben sich daher keine strukturellen Änderungen die an der Beurteilung der Situation etwas ändern würden.

Eine Vermeidung von Verbotstatbeständen durch das Vorkommen der Haselmaus wäre möglich, wenn im Vorfeld des Kiesabbaus, defizitäre Bereiche aufgewertet würden. Eine erster Schritt ist bereits im Rahmen der Umsetzung erster CEF-Maßnahmen (s. Kapitel 4.3) im Jahr 2021 erfolgt. Durch weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Schonendes Fällen und Entfernen der Gehölze im Bereich der Habitate im Winter, Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld und ein ergänzendes Abfangen und Umsetzen von Tieren der Räumungsflächen in die aufgewerteten Zonen im Umfeld) kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Auch hinsichtlich der vorkommenden Biotoptypen und vorkommenden Pflanzenarten ist gegenüber den Verhältnissen aus 2018 festzustellen, da keine wertgebenden Biotoptypen oder seltenen Pflanzenarten / Pflanzenarten der Roten Liste hinzugekommen sind.

Bewertung:

An der 2014 und 2018 abgegebenen Artenschutzrechtlichen Einschätzung hat sich durch die Relevanzbegehungen 2022 nichts Grundlegendes geändert. Die Ergebnisse von 2018 gelten nach wie vor, es haben sich keine wesentlichen Änderungen der Habitatstrukturen ergeben, welche eine Präsenz bisher nicht nachgewiesener wertgebender Tier- und Pflanzenarten erwarten ließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die untersuchten Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Haselmaus sowie für sonstige streng geschützte Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch den geplante Kiesgrube im Waldgebiet Dellenhau (Gemeinde Hilzingen) unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. Bericht 2014 und 2018) ausgeschlossen werden können.

Quellenangaben:

KIECHLE, Josef (2016): Naturschutzfachliche Grundlagen für das Raumordnungsverfahren für den geplanten Kiesabbau im Gewann Dellenhau, Gemeinde Hilzingen

KIECHLE, Josef (2019): Geplanter Kiesabbau im Waldgebiet Dellenhau, Gemeinde Hilzingen
Artenschutzrechtliche Beurteilung 2018